



## Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

### **Fünfte Ordnung zur Änderung der Schwerpunktbereichsprüfungsordnung (SPO) der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 09.07.2003**

vom 22.06.2016

Auf Grund des § 9 Absatz 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Juristenausbildung im Land Sachsen-Anhalt (Juristenausbildungsgesetz Sachsen-Anhalt – JAG LSA) vom 16.07.2003 (GVBl. LSA S.167) und der §§ 13 Absatz 1, 67 Absatz 3 Nr. 8 und 77 Absatz 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in der derzeit gültigen Fassung hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg im Einvernehmen mit dem Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt die folgende Ordnung zur Änderung der SPO beschlossen.

#### **Artikel I**

Die Schwerpunktbereichsprüfungsordnung (SPO) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 09.07.2003, zuletzt geändert am 22.05.2013 (ABl. 2014, Nr. 1, S. 1), wird wie folgt geändert:

(1) § 2 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 2 Ziffer 3 wird „Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht“ durch „Unternehmensrecht“ ersetzt.
- b. In Absatz 5 Satz 1 wird „Die Juristische Fakultät“ durch „Der Juristische Bereich der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät“ und in Satz 2 wird „der Juristischen Fakultät“ durch „des Juristischen Bereichs der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät“ ersetzt.

(2) § 3 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 Satz 1 wird „die Juristische Fakultät“ durch „den Juristischen Bereich der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät“ ersetzt.
- b. Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Er oder ein von ihm beauftragtes Mitglied bestimmt die Prüfer für die schriftliche und die mündliche Prüfung (§ 5, § 15 Absatz 2 S. 3, § 16).“

- c. In Absatz 2 Satz 1 wird „Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und sein Stellvertreter“ durch „Die Mitglieder des Prüfungsausschusses“ und „Juristische Fakultät“ durch „Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät“ ersetzt.
- d. Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Dabei werden ein Mitglied aus dem Kreis der Universitätsprofessoren zum Vorsitzenden und ein Mitglied zu dessen Stellvertreter bestimmt.“
- e. In Absatz 3 wird nach „Prüfungsausschuss“ die Wortgruppe „oder ein von ihm beauftragtes Mitglied“ eingefügt und „wobei das Landesjustizprüfungsamt für die Termine der mündlichen Prüfungen zuvor anzuhören ist“ wird gestrichen.
- f. In Absatz 4 wird „Prüfungsausschuss“ durch „Vorsitzende des Prüfungsausschusses“ ersetzt.
- g. In Absatz 5 wird nach „Prüfungsausschuss“ die Wortgruppe „oder ein von ihm beauftragtes Mitglied“ eingefügt.

(3) § 4 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 wird „Bereich der Juristischen Fakultät“ durch „Juristischen Bereich der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät“ ersetzt.
- b. In Absatz 2 wird nach „Juristischen“ die Wortgruppe „und Wirtschaftswissenschaftlichen“ eingefügt.

(4) § 5 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 2 wird aufgehoben.
- b. Absatz 3 wird Absatz 2.
- c. „Der Vorsitzende der Prüfungskommission“ wird durch „Der vorsitzende Prüfer“ ersetzt.

(5) § 6 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 und in Absatz 2 wird nach „Prüfungsausschuss“ die Wortgruppe „oder ein von ihm beauftragtes Mitglied“ eingefügt.

(6) § 7 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird „amtsärztliches“ durch „fachärztliches“ ersetzt.

(7) § 12 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Pflichtprüfungstoff ist:

1. im Schwerpunktbereich Forensische Praxis:
  - a) Zivilverfahrensrecht einschließlich alternative Streitbeilegung
  - b) Zwangsvollstreckungsrecht
  - c) Insolvenzrecht
2. im Schwerpunktbereich Arbeits-, Sozial- und Verbraucherrecht:
  - a) Arbeitsrecht
  - b) aus dem Bereich des Sozialrechts die Systematik des Sozialrechts sowie das Versicherungs- und Leistungsverhältnis
  - c) Verbraucherrecht
3. im Schwerpunktbereich Unternehmensrecht:
  - a) Gesellschaftsrecht
  - b) Insolvenzrecht
  - c) Kaufmännische Rechnungslegung und Handelsbilanzrecht
4. im Schwerpunktbereich Kriminalwissenschaften:
  - a) Allgemeine Kriminologie
  - b) Wirtschaftskriminologie
  - c) Strafprozessrecht
  - d) Wirtschaftsstrafrecht einschließlich seiner europarechtlichen Bezüge

5. im Schwerpunktbereich Staat und Verwaltung:
  - a) Verwaltungslehre oder Öffentliches Dienstrecht
  - b) Europarecht
  - c) Staatshaftungsrecht
6. im Schwerpunktbereich Internationales, Transnationales und Europäisches Recht:
  - a) Rechtsvergleichung
  - b) Europarecht
  - c) Internationales Privatrecht (Allgemeiner Teil)
  - d) Völkerrecht (Allgemeiner Teil).“

(8) § 13 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Wahlbereiche sind:

1. im Schwerpunktbereich Forensische Praxis:
  - a) Insolvenz- und Restrukturierungsrecht: Restrukturierungsrecht, Kreditsicherungsrecht; Kapitalgesellschaftsrecht  
oder
  - b) Arbeits- und Sozialrecht: Arbeitsrecht; Arbeitsgerichtsverfahren; Allgemeine Strukturen der Sozialversicherung; Arbeitsförderung; Sozialrechtliches Verfahren  
oder
  - c) Transnationale Rechtsverfolgung: Internationales Privatrecht (Allgemeiner und Besonderer Teil); Internationales Zivilverfahrensrecht  
oder
  - d) Familien- und Erbrecht: Familienrecht; Erbrecht; Verfahren in Familiensachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, jeweils einschließlich internationaler Bezüge
2. im Schwerpunktbereich Arbeits-, Sozial- und Verbraucherrecht:
  - a) Sozial- und Verbraucherrecht: Arbeitsverhältnisbezogene Strukturen des Sozialrechts; Gesundheitsrechtliche Strukturen des Sozialrechts; Rechtssoziologie der Ungleichgewichtslagen (Verbraucher/Arbeitnehmer)  
oder
  - b) Arbeits- und Unternehmensrecht: Kapitalgesellschaftsrecht; Recht der Unternehmensmitbestimmung; Insolvenzrecht; Arbeitsgerichtsverfahren
3. im Schwerpunktbereich Unternehmensrecht:
  - a) Wettbewerbsrecht: Deutsches und Europäisches Kartellrecht; Wettbewerbsrecht; Gewerblicher Rechtsschutz  
oder
  - b) Bank- und Kapitalmarktrecht: Bankrecht; Kapitalmarktrecht; Kapitalmarktstrafrecht oder Kapitalgesellschaftsrecht  
oder
  - c) Steuerrecht: Grundzüge der Besteuerung; Steuerverfassungs- und -verfahrensrecht; Unternehmenssteuerrecht;  
oder
  - d) Gesellschaftsrecht: Personengesellschaftsrecht; Kapitalgesellschaftsrecht; Kapitalmarktrecht oder Recht der Unternehmensmitbestimmung
4. im Schwerpunktbereich Kriminalwissenschaften:
  - a) Spezielle Kriminologie: Strafrechtliche Sanktionen, Berufs- und Unternehmenskriminologie  
oder
  - b) Wirtschaftsstrafrecht: Kapitalmarktstrafrecht und besondere Bereiche des Wirtschaftsstrafrechts  
oder
  - c) Praxis der Strafverteidigung: Strategie und Taktik der Strafverteidigung; Europäisches Straf- und Strafverfahrensrecht

- oder
- d) Medizinstrafrecht: Medizin- und Biostrafrecht, Forensische Psychiatrie
- 5. im Schwerpunktbereich Staat und Verwaltung
  - a) Umwelt- und Planungsrecht: Umweltrecht (Allgemeiner und Besonderer Teil); Raumordnungs- und Fachplanungsrecht; Öffentliches Baurecht
  - oder
  - b) Öffentliches Wirtschaftsrecht: Öffentliches Wirtschaftsrecht I (Allgemeiner Teil, Gewerberecht); Deutsches und Europäisches Außenwirtschaftsrecht; Öffentliches Wirtschaftsrecht II (besondere Teile)
  - oder
  - c) Staat, Kirche, Kultur: Staatskirchenrecht; Kirchenrecht; Kirchliches Dienst- und Arbeitsrecht; Bildungs-, Wissenschafts- und Kulturrecht
- 6. im Schwerpunktbereich Internationales, Transnationales und Europäisches Recht:
  - a) Internationales Privat- und Verfahrensrecht: Internationales Privatrecht (Besonderer Teil); Internationales Zivilprozessrecht
  - oder
  - b) Völkerrecht: Internationales Wirtschaftsrecht; Internationales Umweltrecht oder Internationaler Menschenrechtsschutz oder Streitbeilegung im Völkerrecht und im Internationalen Wirtschaftsrecht; Völkerrecht (Besonderer Teil)
  - oder
  - c) Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht: Deutsches und europäisches Außenwirtschaftsrecht; Internationales Wirtschaftsrecht; Streitbeilegung im Völkerrecht und im Internationalen Wirtschaftsrecht
  - oder
  - d) Migrationsrecht: Deutsches und Europäisches Aufenthaltsrecht (Migrationsrecht I), Arbeitsmarktzugang- und Asylrecht (Migrationsrecht II), Internationaler Menschenrechtsschutz oder Staatskirchenrecht
  - oder
  - e) Recht des geistigen Eigentums: Urheberrecht; Gewerblicher Rechtsschutz; Wettbewerbsrecht.“

(9) § 14 wird wie folgt geändert:

Nach „Prüfungsausschuss“ wird die Wortgruppe „oder einem von ihm beauftragten Mitglied“ eingefügt.

(10) § 15 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 2 wird nach „Prüfungsausschuss“ die Wortgruppe „oder ein von ihm beauftragtes Mitglied“ eingefügt.
- b. In Absatz 3 Satz 1 wird nach „Prüfungsausschuss“ die Wortgruppe „oder einem von ihm beauftragten Mitglied“ eingefügt. In Absatz 3 Satz 2 wird „Prüfungsausschuss“ durch „Prüfungsamt“ ersetzt.

(11) § 16 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 1 wird der Halbsatz „und war der Versuch einer Einigung auf eine einheitliche Bewertung erfolglos“ gestrichen.

(12) § 19 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 2 Satz 1 wird „Vorsitzenden der Prüfungskommission“ durch „vorsitzenden Prüfer“ und in Satz 2 wird „Vorsitzende der Prüfungskommission“ durch „vorsitzende Prüfer“ ersetzt.
- b. In Absatz 7 wird „Vorsitzende der Prüfungskommission“ durch „vorsitzende Prüfer“ ersetzt.

(13) § 24 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 wird nach „Juristischen“ die Wortgruppe „und Wirtschaftswissenschaftlichen“ eingefügt.

(14) § 25 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird „Vorsitzende der Prüfungskommission“ durch die Wortgruppe „vorsitzende Prüfer“ ersetzt.

(15) § 29 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird „den Prüfungsausschuss“ durch „die Prüfungskommission“ ersetzt.

## **Artikel II**

Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2016/2017 in Kraft. Sie gilt für alle Studenten, die im Studiengang Rechtswissenschaft immatrikuliert sind.

Studenten, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2015/2016 aufgenommen haben und spätestens am Prüfungsdurchgang August 2018 an der universitären Schwerpunktbereichsprüfung teilnehmen, können bestimmen, dass für sie die bis zum Inkrafttreten der Fünften Ordnung zur Änderung der Schwerpunktbereichsprüfungsordnung (SPO) geltenden Vorschriften der §§ 12 und 13 Anwendung finden.

## **Artikel III**

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät am 22. Juni 2016; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 09.11.2016.

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 16. November 2016

Prof. Dr. Udo Sträter  
Rektor